Dienstag den 4 December 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XLIX.

Wochentliche Duisburgische
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Was den Käyser Augustus eigentlich bewogen / dem Horatius / Virgilius / Varius und andern Dichtern seiner Zeit so viele Gunst zu erweisen.
Zur ferneren Emendirung einiger Stellen *HORATII*.
Beschluß.
IX.

Daß Mäcenas unter anderen fürnemlich mit Cäcubischen Wein versehen gewesen, solches ist leicht zu dencken. Zum Ueberfluß gibt es Horatius selber Epod. IX. gleich im Anfange ausdrücklich zu erkennen, wan er bezeuget, daß er denselben liegen hätte, (repostum Cæcubum ad ad festas dapes) seinen Gästen damit auf Fest- und Feyertägen eine Freude zu machen. Dieses zeiget vor erst, daß es der Warheit gemäß sey, wan Horatius nach unserer Emendation an ihm geschrieben:

Cæcubum & prælo domitam Calено
Tute habes *uvam*.

Und wie hätte er solches natürlicher und bündiger, als mit diesen Worten sagen können? Eben so, wie hier, heißet es wiederum, Lib. I. Epist. 5 v. 9 *VINA BIBES ITERUM TAURO DIFFUSA* palustres inter Minturnas Sinuessanumque Petrinum. *SI MELIUS QUID HABES*, arcesse,

Da von denen nachstehenden Häusern, als: 1) den grossen Alpen auf Hottemanns Deich sub Num. 569. 2) der Jtr Arndsens in der Gasthausstrasse sub Num. 755. 3) der Erben Gompertz in der Hottemanns-Strasse hro die Hebräische Litteren aushangen sub Num. 785. 4) Clostermanns in der Fehrstrasse sub Num. 933. 5) den streitigen Gebertischen in der Steinstrasse sub Numer. 1030. 6) Erben Puchen in der Steinstrasse sub Numer 1048. 7) Der Jungfer Krämers in der Steinstrasse sub Num. 1066. aller gütlichen Anmahnungen ohngeachtet, die darauf ausgeschriebene impositiones nicht beytreiblich, sondern zu Last der übrigen Bürger mit deren Zahlung zurückgehalten wird. So ist von Obrigkeitswegen zu Abwendung der Stadt kostbahren Execution beschlossen diese Häuser publice in drey Terminen von 14 zu 14 Tagen mit Vorbehalt gnädigster Ratification der hochlöbl. Landes-Collegien dem meistbietenden zu verkauffen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 7 und 21 December a. c. und den 4 Januarii a. f. auf der Stadtwaage in Emmerich, allemahl Nachm. um 2 Uhr einfinden, indessen die Vorwarden beym Secretario einsehen. Emmerich den 27 Nov. 1759. Jussu Magistratus. Uflendruch qq.

Den 8 Dec., Vorm. soll zu Meurs in der Wittiden Schrood Behausung eine Quantität Renthey-Früchten, als extra schönen Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweitzen, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden, und wird dieses zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen können.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Voß das in der Niederhetter Bauerschaft Brasselt, bey Emmerich gelegenes Guth, Reimers Hof genannt, so Henrich Reimers jetzo in Pacht hat, mit den darauf stehenden Gebäuden, allen seinen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Bau- und Weydeländereyen, mithin alles was bey diesem Guthe in der Bauerschaft Brasselt und in der Nieder-Hetter gehöret, als ein frey allodial unbeschwehrtes Erbe, von denen sämtlichen Eigenern an sich gekauft, und die dafür stipulirte Kaufschillingen baar bezahlet, zu seiner Sicherheit aber eine Edictal-Citation gezieremend nachgesuchet. Es werden alle hiemit von Gerichts-wegen alle und jede, so an gedachtem Guthe einiges Recht, woher es auch herrühre, zu haben vermeinen, hiedurch citiret, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten Termin zu rechnen, mithin längstens den 6 Februarii 1760 ihre anmaßliche prætensiones hier am Rathhause um 11 Uhr anzumelden und behörig zu justificiren, Gestalten sonst nach Ablauf dieses Termini præjudicialis, niemand weiter gehöret, vielmehr einem jeden ein ewiges stillschweigen auferleget, und das Guth für allodial, frey und unbeschwehrt per sententiam præclusivam erkannt werden soll. Signatum Emmerich in judicio den 2 Nov. 1759. v. d. Wall.

J. C. F. Uhlendruch.

Die Eheleute C. Riepe in Hagen, haben an den Hrn C. Moll ihr auf dem so genannten untersten Campe gelegene 12 sechziger Gartenstücke wie dieselbe zwischen des Herrn Hofjägers Wissel und Joh. Died. Schulte zu Halden Ländereyen daselbst gelegen, aus freyer Hand verkauffet. Nachdem nun Ankäuffer pro Citatione Creditorum angestanden, und diesem Suchen deferiret worden; Als werden alle diejenige, so daran einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, solche binnen 6 Wochen bey dem Königl. Landgericht daselbst zu justificiren, oder præclusionem gewärtigen sollen. Hagen im Landg. den 22 Nov. 1759.

Es hat der Rathsverwandter Peddinghaus von denen Eheleuten C. Riepe in Hagen, sechs Morgen Land in hiesiger Stadt-Feldmarck, und dann eine Wiesche auffm Buschey gelegen, vor ein gewisses Quantum anerkauft. Wie nun gem. Ankäuffer dabey gesichert seyn wolte; so hat er pro Citatione Creditorum angestanden, und diesem Suchen deferiret worden: Als werden alle diejenige, so an oben dem. Länderey und Wiese einen Anspruch, ex quocunque capite solcher auch seyn mag, hiemit abgeladen, solche binnen 6 Wochen bey dem Königl. Landgericht hieselbst zu justificiren, oder gewärtigen, daß hernach damit abgewiesen werden sollen. Hagen im Landg. den 24 Nov. 1759.

Es hat Henr. Muskens zu Meer, die Rathstätte von Vincent v. d. Linden in der Dorfschaft gelegen, gekauft; wer etwas daran, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu prätendiren hat

wegen seine Verdienste gegen das alte Rom bis an die Sterne erhoben. In dieser Ode nun kommen auch ℣ 16 folgende Worte vor) die wir von einem uralten Fehler hier säubern wollen.

Qualemve latis caprea pascuis
Intenta, sulva matris ab ubere
Jam lacte *depulsum leonem*
Dente novo peritura vidit:
Videre Rhatis bella sub Alpibus
Drusum gerentem Vindelici, &c.

Kan wol etwas schöner und verführischer zu jemands Ruhm, als dieses, eben wie das gantze Gedichte, geschrieben werden? Er vergleichet den Drusus mit einem jungen Löwen, der, so bald ihme die Zähne zum Vorschein gekommen, und er von der Mutter Brüste entwehnet worden, nach einem Raube auf der grünen Weide eilet. So saget er, hätten die Vindelicier (ein teutsches Volck, das unter den Alpen gewohnet) den jungen Held Drusus gesehen. Aber Schade ist es, daß eine so eckelhafte Teutologie in diesen Worten stecket, matris ab ubere, Jam lacte depulsum, das ist, Von der Mutter Brust/ von der Milch der Mutter entwehnet; als wan das verschiedene Dinge wären; und das eine ohne das andere nicht könte und müste gesaget werden. Heran haben sich Herr Bentley und Herr Cuningam nicht wenig gestossen in einem so schönen und abgezirckelten Lobgedichte.

XIV. Unmöglich, sagen sie, ist es, daß Horatius so geschrieben; beydes sey gewöhnlich bey den besten Scribenten, aber nicht beydes an einem Orte, und in einer Periode der Rede. So ist es; und den angeführten Exempeln des Herrn Bentley könten noch viele beygefüget werden, wan es nöthig wäre. Es ist kein Zweiffel, daß die zwey Wörter Jam lacte unächt sind, die aus einer anderen verdunckelten Schrift entstanden. Welche ist aber solche? Herr Bentley will bald Jam mane, bald Jam sponte davor haben. Aber das letztere sponte depulsum wiederspricht sich selber; das andere jam mane taug darum nicht, weil es wieder alle Wahrscheinlichkeit läufft, daß ein junger Löwe alsobald, nachdem er desselbigen Morgens von der Brust entwehnet, schon so grosse Zähne bekommen, daß er vor sich selber auf den Raub gehen könne. Herr Cuningam aber will entweder Jamjamque oder jam nocte haben. Das letztere verdienet dieselbige Antwort als des Herrn Bentley sein jam mane. Und warum solte eben des Nachts die Entwehnung geschehen? Die Formel aber jamjamque bedeutet durchgehens eine zukünftige, nicht eine vergangene Zeit, die hier gemeinet wird. So folget auch nicht denselbigen Augenblick (jamjamque) das eine auf das andere.

XV. Was hat dan Horatius geschrieben, und wie? Sonder Zweiffel nicht anders als so, wie wir es hier vor Augen stellen:

Qualemve latis caprea pascuis
Intenta sulva matris ab ubere
Paulo ante *depulsum leonem*
Dente novo peritura vidit.

Das ist, kurtz vorher; dan eine solche, aber doch unbestimte Zeit bedeutet paulo ante, wie hier sich am besten schicket. Es ist bereits oft erinnert, daß die Alten jederzeit die ersten Buchstaben in ihren Handschriften weglieffen, damit sie hernach mit rother, grüner, oder Goldfarbe davor gemahlet würden, daher unzehlige Irrthümer entstanden. Kommt nun die verkürtzte Schreibart nach dem Sylbenmaß wegen Elision dazu, wie zuvor Tutabes daraus Tubibes geworden, so ist hier aus aulante geworden amlacte; da es doch Paulante, oder völlig Paulo ante nicht Jalacte, oder Jam lacte hätte heissen sollen. Vell. Paterc. Lib. I. c. 3. Paulo ante Haletes &c Corinthum condidit: das ist, eine kurtze Zeit vorher. Prudent. Cathem. Hymn. I. ℣ 15. Paulo ante quam nox emicet. Der Auctor Passionis S. Philippi bey Mabillon Anal. Tom. IV. p. 148 von einer gleichen Sache, Canes dominum odore vestigant, & audito rectoris sibilo equus, quem ignarus paulo ante projecit, inquirit. Eben so finden sich auch die gegenseitige Formelen postpaulo bey dem Horatio Lib. I. Sat 2., und Lib. I. Epist. 6. Wie aber solche Thiere oder Menschen, die von der Mutter Brust entwehnet worden, von Hippocrates und andern Griechen genennet werden, davon siehe Robertum Keuchenium in seinen Anmerckungen über des Sereni Samonici Buch de Medicina cap. 29. Und so viel vor die-

Joh. Hildebr. Wichof.

macht, damit Lusttragende, so die dazu erforderliche Geschicklichkeit, so wol in Cathechisiren, Rechnen, Schreiben, als Vorsingen ꝛc ꝛc besitzen, und mit guten Testimoniis versehen sind, sich je ehender je lieber, bey dem Schloß-Prediger, Herrn Bertram melden, und die ihnen von GOtt verliehene Gaben offenlegen mögen. Gartrop den 24 Nov. 1759.

IX. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal-Raths und Regierungs Advocati, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Küchmeisters Edictalis Citatio gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Küchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditoribus obliegen binnen 12 Wochen peremtorischer Frist à dato dieses, und zwarn längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoriis bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entstehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhalts der Edictal Citation, ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Cleve im Regierungs-Rath den 12 Nov. 1759.

Reimann.

X. Citatio Edictalis einer absenten Persohn ausserhalb Duisb.

Ich Henr. Theod. Pagenstecher, derer Rechten Doctor und Richter der Stadt und Herrlichkeit Creveld, fügen euch Wilh. Grönnewig hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau Margriet Felsing wider euch klagend angezeiget, welchermassen sie im Jahr 1740 von euch böslich sey verlassen worden, dergestalt, daß sie bishero den Ort eures Aufenthalts nicht ausfündig zu machen vermogt, und dieserwegen, da sie eure Ehefrau zur anderweiten Ehe zu schreiten gesinnet, um eine Edictal-Citation wider euch und dem zufolge die Ehescheidung zu erkennen gebeten, auch derselben rechtlichen Bitte statt gegeben, und der Richter und Regierungs-Advocat Hr. Weiß euch zum Curator bestellet sey, in wessen Gegenwart dann eure Ehefrau Margriet Felsing, daß sie von eurem Aufenthalt nichts wisse, noch in Erfahrung bringen können, endlich erhärtet, und demnechst die Citatio Edictalis nunmehro erkannt worden; Als citire ich euch Wilh. Grönnewig Kraft dieses proclamatis, wovon das eine zu Cölln, das andere zu Düsseldorf und das dritte hieselbst affigiret worden, um binnen 12 Wochen, wovon euch 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 Wochen pro tertio termino gesetzet werden, nemlich den 22 Nov. den 20 Decemb. 1759. und den 17 Januarii 1760, vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und von eurer böslichen Verlassung Red und Antwort zu geben, mit der Verwarnung, daß, wann ihr in dem euch gesetzten letzten Termino nicht erscheinet, wegen der gebetenen Ehescheidung endlich erkannt werden solle was Rechtens. Creveld im Stadt- und Landgericht den 25sten Octob. 1759.

Pagenstecher.

Finnmann Sec.

XI. AVERTISSEMENT

Ingefolge des aus dem hochlöbl. Justitz- und Appellations-Collegio zu Soest eingelaufenen Clem. mand. wird nunmehro novus terminus zur Wahl und Ordnung eines interimis Curatoris und Administratoris derer von Hasencampscher Güther auf den 20 Decemb. a curr. Vorm. um 8 Uhr, auf hiesiger Königl. Landgerichtsstube sub præjudicio anberahmet, und denen sämtl. Creditoren des Freyh. v. Hasencamp solches hiemit bekant gemacht, denenselben auch aufgegeben, ihre Mandatarios zu sothaner Wahl mit specieller Vollmacht zu versehen. Bochum im Landg. den 20 Novemb. 1759.

Vigore Comm. Landmann, Bölling, Natrop.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XLIX. Dienstag den 4 Decembris 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Der Herr Professor Medicinæ Winter in Leyden, ist vorhabens freywillig doch öffentlich zu verkauffen, das zu Materborn bey Cleve gelegene Guth, Missisippi, mit dabey gelegenen Palands- und Brügger-Wald, so wie solches der seel. Raht und Rentmeister Hegh besessen und genutzet. Es soll dieses Guth Blockweise den 8 Decemb. a. c. in Cleve auf der Stadtwaage angehangen und 14 Tage hernach als den 22 Decemb. die Kertze darauf angezündet, und salva ratificatione zugeschlagen werden. Liebhabere können sich in Terminis einfinden, auch die Vorwarden vorher 3 Tage ante Terminum bey Monsr Eckhold in der Stadtwaage einsehen. Cleve den 24 Novemb. 1759.

Die Erben Loos in Crevfeld, sind vorhabens einen Morgen Land bey der Oligsmühle gelegen, den 10 Decemb., bey Joh. Ritter, dem meistbietenden zu verkauffen.

Ad instantiam des angeordneten Contradictoris Hn Adv. Ritmeier, soll der zur Nachlassenschaft des verstorbenen Capituls Secretarii Johann van Dorsten gehöriger, vorm Dellthor hieselbst mit vielen Kösten angelegter, und auf den Stadtgraben schiessender Garten, wovon jährlich 5 fl. zum Capitul-Bursariat entrichtet werden, zum Behuf der Creditoren in Terminis den 8 Septemb., auch 10 November a. c, und zum letzten mahl den 5 Januarii 1760 zum Verkauf angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich jedesmahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht hieselbst einfinden und ihren Vortheil suchen. Rees in jud. den 21 Aug. 1759.

Es sollen vom Hn Executoren Canonico Cormann an dessen Wohnbehausung auf der Capitular-Immunität zu Xanten, auf den 10 Dec. Vorm. um 9 Uhr, und Nachm. um 2 Uhr, zu Behuf eines liquidirenden Status ungefehr 70 Pfund mehrentheils nach der neuen Façon modern Silberwerck mit holl. Probe, güldene Sackuhr und andere prætiosa mit Diamanten besetzet, dem meistbietenden öffentlich per Loto Stückweise gegen baare Bezahlung verkauffet werden; wobey denen Lusttragenden zugleich notificiret wird, daß die Bezahlung in holländisch Silbergeld, wohl wichtigen Ducaten, Louis d' Or, frantzösischen Pistohlen, oder frantzösischen Cronen-Thaler nach jetzigem Cours vor der Abfolgung geschehen müsse.

Da auf den 12 Dec. a. c., der letzte Termin des ad instantiam des Hn Hoffiscalis Müllers zum freyen Verkauf öffentl. ausgebottenen halben Wesselmanns Hofes in Spellen, Bauerschaft Cassel käuflich gelegen, so auf 667 Rthlr 35 fl. 1 d. tariret, in beyden erstern Terminen aber nichts darauf gebotten worden, enthält; so werden Liebhabere hiedurch eingeladen, um auf dem 12 Dec., morgens um 11 Uhr zu Spellen an des Wirths Joh. H. Hahnen Hause, als woselbst dieser letzte Termin abgehalten werden soll, sich einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird Debitor Herr Regiments-Quartirmeister Aschhof ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen. Dinsl. im Landg. den 15 Nov. 1759. v. Berner.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, wie die Erben Caroli Kimmel und der unmündigen Vormünder entschlossen, die an der Lippe unterhalb Wesel gelegene so genannte Generals Weyde, so auf 600 Rthlr ded. deducendis gewürdiget worden, unter Genehmigung des Landgerichts publice zu distrahiren. Es werden also Termini dazu auf den 28 Nov. a. c. für das erste, so dann 8 Wochen für das zweyte, und 8 Wochen hernacher für das dritte mahl vorm Landgericht morgens Blocke 10, hiedurch anberahmet, und müssen sich sodann die an ged. Weyde Anspruch habende rechtlicher Art melden, und ihre Forderungen justificiren, dahe sie sonsten für präcludiret gehalten, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel im Landg. den 14 Nov. 1759. v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Du

ner berühmten Voreltern rühmen, so verdammt er gar leicht alle Geschlechts-Meister, und spottet der papiernen Hoheit. Er beruft sich auch wohl auf Paulum, welcher den Timotheum warnet nicht Acht zu haben auf die Geschlechts-Register, ohne zu wissen, ob dasselbe von den eigentlich so genandten Geschlechts-Registern, oder von den Ausflüssen (Æonen) der Gnosticker aus dem Obersten Wesen die Rede sey. Hat hingegen ein anderer das Glück von berühmten Voreltern abzustammen, und kan er solche aus seinem Stambaum anführen, so dünckt er sich darmit nicht wenig, besonders wann er keine andere Verdienste hat, und erhebt den Werth der Geschlechts-Register, und zugleich sich selbst.

§. II. Mein Vorhaben ist nicht allen und jeden nützlichen Gebrauch der Stamm-Tafeln anzuführen noch weniger anzuweisen wie sie zu verbessern, und leichtlich zu entwerffen seyen. Hiervon findet man Unterricht bey denen, welche das *Studium genealogicum* treiben, und die Abstammungen gekrönter Häupter und hoher Geschlechter anweisen. Die besondere Vorschriften, welche man bey ihnen findet, lassen sich leicht in allgemeine verwandlen und bey einem jeden Geschlechts-Register gebrauchen. Ich will nur mit wenigem berühren was für Nutzen ein jeder aus Betrachtung der Stammtafeln schöpfen, und zu seinem Vortheil gebrauchen kan, sie mögen enthalten sein eigenes oder ein anderes Geschlecht. Zu erst sind sie ein ganz sonderbarer Beweis des Salomonischen Urtheils, ein Geschlecht kommt auf, das andere gehet unter. Man siehet wie ein Geschlecht von gar geringen Anfängen, nach und nach sich dem Pöbel entrissen, und zu einem gewissen Wachsthum und Flor gekommen, und sich darinnen unter mancherley Abwechselungen erhalten habe. Dieses treibt nicht nur an zur Danckbarkeit gegen GOtt und seine gnädige Vorsehung, sondern geringe und verächtliche Menschen können dadurch ermuntert werden sich in ihren obwohl schlechten Umständen hervorzuthun, in Hoffnung unter Göttl. Seegen in ihren Nachkommen ein berühmtes und blühendes Geschlecht zu haben. Sind die Mittel und Wege die Maximen zum Wachsthum bekannt, so geben sie die Klugheits-Regel an die Hand, solche ferner, in so fern es ohne Sünde geschehen kan, auszuüben. Ebenso fruchtbar ist die Erwegung der Abnahme und des Untergangs der Geschlechter. Aus der Erfahrung läßt sich zwar nicht beweisen, daß ein Geschlecht nur gerade dis ins vierzehende Glied im Anwachs und guten Stande sey, hernach aber ins Abnehmen komme, und sich zu seinem Untergange neige, wie von einigen geschickten Männern angenommen wird. Indessen ist gewis, daß alle Geschlechter dem Wechsel unterworffen seyen, und keines sich eines beständigen Glücks und Flors rühmen könne, welches nicht nur die Eitelkeit lehret, sondern auch warnet, sich auf die Ahnden seiner Vorfahren, und das Glück seines Stammes nicht zu verlassen.

§. III. Ein anderer nützlicher Gebrauch der Nahm-Register seiner Vorfahren ist dieser, daß man dadurch zur Demuth und Erniedrigung seiner selbst kan geleitet werden. Wenn diejenigen, welche viel Ahnden zählen nicht selten sich darauf was einbilden, und andere ebendeswegen neben sich verachten, so solte man glauben, daß die Stamm-Tafeln hochmüthig, stoltz und aufgeblasen machten. Es ist aber dieses ein Mißbrauch, dann die Geschlechts-Register führen vielmehr zur Demuth, und warnen stillschweigende für Hochmuth. Dann siehet man den ersten oder Stifter eines etwas weitgeführten Geschlechts an, so war es ein armer Mann, der nicht besser war, als andere. Daher Juvenal (1) nicht unrecht sagt:

Majorum primus quisquis fuit ille tuorum
Aut *Pastor* fuit, aut *illud quod dicere nolo.*

Farnabius erläutert die letztere Worte nicht uneben, wann er über das ILLUD die Note macht, LATRO, SICARIUS, HOMICIDA, SPURIUS &c. In der That sind die meisten dergleichen gewesen, und war gar nicht ausnehmende Geschicklichkeit, besondere Seeligkeit und Tugend die Grundlage des Seegens und Wachsthums ihrer Nachkommen. Auf solche Stammväter aber darf man sich nicht eben was einbilden, dann es kan gewis für eine Ehre machen von dergleichen Stamm ein Zweig zu seyn. Gehet man weiter in seiner Betrachtung, und beschauet man alle Glieder und Zweige wie sie nach und nach erwachsen sind, so findet

(1) SATYR. VIII. am Ende. Es verdient diese ganze Satyre gelesen zu werden.

hat, muß sich innerhalb 3 Wochen à dato den 29ten dieses, bey ged. Henr. Muskes angeben, sonsten nach deren Verlauf die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Es hat der Herr Rathmann Hügel zu Bochum, als Curator des Hn G. Märcker, zu Tilgung eines Capitalis, an den Herrn Geheimen-Rath Grolmann zu Cleve, den Garten auf auf dem Frühmessen-Kamp an Johann Dieb. Relinghaus für eine gewisse Summe Geldes erblich verkauft; diejenige also, so an diesem Garten ein dingliches Recht haben, werden ihre Forderungen binnen 6 Wochen beym Bochumschen Stadtgericht zu justificiren hiedurch ersuchet, sonsten aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist der Kaufschilling ausgezahlet werde.

Joh. Belli hat von Henr. Heving das in Wesel auf der Baustraß zwischen Hn Verkäuffer und der Demmerstege käuflich gelegenes Haus mit Scheuer und anschiessendem Hinterhause erbl. an sich gekauft; falls jemand etwas daran zu prätendiren haben solte, muß er sich binnen 6. Wochen beym Ankäuffer oder der Obrigkeit Loci melden, da sonsten nach verflossener Zeit die Kaufschillingen ausbezahlet werden sollen.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da nach geendigten Pachtjahren die in dem Amte Hattnegen gelegene beyde Hüserweyden und Ochsencamp von neuen auf 6 nacheinander folgende Jahren wieder verpachtet werden sollen; so wird dazu Terminus auf den 10 Decembr. a. c., in Hattneggen, an des ältern Herrn Zurneddens Behausung hiemit anberahmet; woselbst dazu Lusthabende sich Nachm. um 2 Uhr einfinden, und ihren Nutzen schaffen nicht weniger die Vorwarden vorhero einsehen können.

De Magistrat der Stadt Emmerick is voorneemens de twee Stadt-Wind- en eene Rosmoole den meestbiedenden opentlyck te verpagten, om op den 1 May 1760 te aanvarden, het welck ten dien Einde hiermede vooraf bekent gemaakt word, om dat, zoo jemaud daeatoe gaedinge mogte hebben, vooraf de Conditien aldaer ter Secretarie kan insien, zullende de Verpagtings-Terminen naeder gepubliceert worden. Emmerick den 1 Nov. 1759.

Henr. Schmitz am Essenberg im Fürstenthum Meurs wohnend, ist vorhabens seine Ländereyen und Weyden zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich bey demselben melden und sein Vortheil suchen.

VI. Personen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Nachdem in der Stadt Wesel ein tüchtiger Brunnenmeister vonnöthen: so wird solches von Magistrats-wegen hiemit bekant gemacht, damit, falls sich eine zu diesem Metier tüchtige Persohn finden mögte, so mit hinlänglichen Attesten versehen, selbige sich, je eher je lieber, angeben könne, welcher Magistrat allen möglichen Vorschub leisten wird.

Chirurgus Joh. Kemper in Wesel, verlanget nach Neujahr, oder auf Ostern, einen tüchtigen Gesellen; wer dazu Lust hat, kan sich, je eher je lieber, beliebigst melden.

VII. Von fehlenden Handwerckern außerhalb Duisb.

Indem die beyde Huthmachere in der Stadt Meurs vor einiger Zeit verstorben, und also es allhier daran fehlet; so wird solches dem publico hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit, wann ein oder ander Meister von dieser Profession inclniiren mögte sich hieselbst niederzulassen, derselbe sich, je eher je lieber, anhero begeben wolle, massen er hieselbst seine subsistence reichlich finden kann. Meurs den 2 Nov. 1759. Nomine Magistratus Scholten Sec.

Es wird in der Stadt Wesel ein tüchtiger Buchfuhrer verlanget; wer sich daselbst zu etabliren willens ist, kan sich je eher je lieber, beym Magistrat angeben, welcher ihm alsdann alle mögliche Assistence und Beforderung verspricht. Wesel in Senatu den 27 Nov. 1759.

VIII. Von vacantem Schul-Dienst ausserhalb Duisburg.

Demnach der Schulmeister-Vorsinger- und Küsters-Dienst bey der Evangelisch-Reformirten Schloß-Kirche zu Gartrop vacant worden, und die Nothwendigkeit erfordert, daß diese Stelle nechstens wieder besetzet werde; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht

Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, ist zugleich beliebet worden, daß bey Absterben desjenigen aus der Familie, welche im Register angesetzet worden, oder bey sonsten etwa vorfallenden Veränderungen desselben, derjenige ex Familia so ein Recht zu haben vermeinen solten, solches so gleich dem zeitlichen Kirchmeister anzeigen solle, damit an stat des abgegangenen ein anderer angesetzet und registriret werden könne, und solchergestalt allezeit eine Gewisheit des Eigenthums vorhanden seye. Nachdem nun hierauf bis dato, noch viele mit denen erforderlichen Qualificationen zu rückgeblieben, und damit sich niemand mit einer Unwissenheit behelffen möge, so ist von mehrbes. Consistorio näher resolviret worden dem publico so wol durch den Intelligenz-Zettel, als auch Publicirung und Affigirung dieses, nochmahlen bekant zu machen, gleich dan hiemit geschiehet, daß mehrged. Qualificationes annoch à dato hujus, innerhalb 3 Monaten vordeschriebener Massen eingebracht werden mögen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist, ohne ferneres Nachsehen, die Kellern und Erdgruben, als der Gemeine heimgefallen sollen consideriret und andern überlassen werden. Anbey habe bey nunmehriger völliger Einrichtung mehrgem. Plans und Register vorgekommen, daß bey Ausmessung und Regulirung der Erdgruben, die Nummern darauf verändert, auch darnach die darauf gebrachte neue Pfähle bezeichnet werden müssen, wird dieses ebenfals bekant gemacht, damit die jetzige Besitzere derselbe ihre davon habende Scheine und Quittungen, worauf die Nummern des alten Plans befindlich, zugleich beybringen, und dagegen nach den neuen Nummern Bescheinigungen einziehen können; wobey dan auch zugleich dieselbe wegen der darauf gebrachten neuen Pfählen, so von starckem Holtz genommen, und doppelt gefarbet sind, vor jeden 4 stüber erlegen, wegen der Nummern auf den Kellern aber, welche nunmehro ebenfals zur stets dauernden Nachweisung und beständiger Richtigkeit gebracht sind, 20 stüber entrichten müssen, und damit auch hierunter bey Aufbrechung der letztern und Einsenckung der Leichen, keine Unordnung vorgehen, und dieselbe nicht in verkehrten Kellern beygesetzet werden mögen, ist von mehrgem. Consistorio beschlossen worden, daß dazu alleine der Stadt Mauermeister Verboeven welcher bey Untersuchung der Kellern adhibiret worden, und von deren Situation alleine die beste Wissenschaft hat, adhibiret werden solle. Cleve in Consist. den 22 Nov. 1759.

Ant. Schmitz Kirchmeister.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann und Fabricant Herr Johann Buchholtz zufolge producirten Kauf-Contract, ein auf der Oberstrasse neben des Herrn Professoris Pagenstecher und Luttringhausen Erb gelegenes Haus samt Scheuer, Garten und sonstigen Gerechtigkeiten von dem Hn Doctor Conrad Bertram von Becker an sich gekauft; weshalb alle quoscunque capite leuiore dominii vel retractus an diesem Hause einige Ansprache haben, hiedurch abgeladen werden, solches sub pœna præclusionis innerhalb 6 Wochen à dato dieses, bey hiesigem Stadtgericht zu melden. Duisb. den 21 November 1759. J. E. Lurck. v. Kotzhausen Sec.

III. Von geschehener Mordthat außerhalb Duisburg.

Nachdem T. Rupling ein Maurer in der Stadt Cranenburg, den 1. curr., Nachm. 3 Uhr den aufs Messer-Schneiderey herausgeforderten M. Peters vorm Thor der Stadt Cranenburg auf der Stelle erstochen, und demnechst fort, dem vernehmen nach auf Geldrischen Boden sich mit der Flucht gerettet hat; so werden sämtl. ein- und auswärtige Obrigkeiten, besonders die zu Grüsbeck, sub oblatione ad quævis reciproca dienstgeziemend requiriret, sich zur Ertappung dieses Mörders alle Mühe zu geben, deshalb im Grüsbeckischen, besondere Nachforschung thun zu lassen, und man denselben ertappen, uns fort darab beliebige Nachricht zu ertheilen, als welchen fals wir nicht ermangeln werden, derselben abholen zu lassen, und die Auslagen zu erstatten. Der Thäter T. Rupling ist ohne Rück- und Hülff, als welche er nach der That abgeleget gehabt, entwichen, ein Maurer seines Handwercks, ein Lotharinger von Geburt, und hat sich 10 à 12 Jahr zu Cranenburg aufgehalten, mittelmässig gesetzter Statur, braun-krauser Haaren, in die 30 Jahr alt, spricht Französisch und Latein, ausser die Flamische Sprache, hat braune Augen, und dickes Angesicht, und ein schwartz Camisohl an. Cleve im Landg. den 3 Nov. 1759. Sethmann, Rittmeister.

Anhang